

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2001.00066 vom 18. Februar 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2001.00066

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2001.00066 du 18 février 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2001.00066 del 18 febbraio 2003

Erwägungen

E. 1

Dr. A.____, geboren 1945, war seit dem 1. März 1976 für die B.____ in Zürich tätig (Urk. 1 S. 3) und damit bei deren Pensionskasse vorsorgeversichert. Auf den 30. September 1998 wurde der Austritt aus der Firma vereinbart, wobei ihm mit Vereinbarung vom 19. und 22. Juni 1998 (im Folgenden: Vereinbarung vom 19. Juni 1998, Urk. 2/6) bis zum Erreichen des Ende des Monats des 55. Geburtstages (31. März 2000) die Weiterausrichtung des Lohnes von Fr. 173'000.-- zugesichert wurde. Per 1. April 2000 wurde die Frühpensionierung vereinbart unter Ausrichtung einer jährlichen Altersrente von Fr. 99'504.-- nebst einer Ergänzungsrente von Fr. 12'948.-- bis zum 62. Geburtstag sowie einer einmaligen AHV-Überbrückungsrente von insgesamt Fr. 71'640.-- für das Alter 62 - 65.

Im Zusammenhang mit der Fusion zwischen der B.____ und C.____ wurden Ende Oktober 1998 allen Angestellten neue Arbeitsverträge unterbreitet (Urk. 2/13). So unterzeichnete am 23. November 1998 auch Dr. A.____ einen neuen Arbeitsvertrag mit der B.____ AG per 1. Juli 1999 (Urk. 2/14), wobei die Ruhestandsvereinbarung vom 19. Juni 1998 als nach wie vor gültig bezeichnet wurde. Nach der Fusion löste die neue Pensionskasse der B.____ die bisherige per 1. Juli 1999 ab (Urk. 2/17-21). In diesem Zusammenhang wurden allen Versicherten neue Versicherungsausweise per 1. Juli 1999 zugestellt. Im Ausweis von Dr. A.____ (Urk. 2/21) findet sich der Hinweis auf eine konsolidierte Freizügigkeitsleistung von Fr. 1'239'614.--, in welcher gemäss Austrittsabrechnung per 30. Juni 1999 (Urk. 2/20) ein Anteil an freien Mitteln von Fr. 406'589.-- enthalten ist. Das vorhandene Sparkapital wurde im Versicherungsausweis mit Fr. 120'533.-- und das vorhandene Vorsorgekapital mit Fr. 304'074.-- beziffert.

Nachdem Dr. A.____ am 29. März 2000 (Urk. 2/24) die Auszahlung von 30 % der kapitalisierten Altersrente beantragt hatte, wurde diese in der Höhe von Fr. 523'112.-- per 12. April 2000 ausgerichtet und die Altersrente ab 1. April 2000 auf Fr. 69'660.-- herabgesetzt (Urk. 2/26). Die weitere Forderung von Dr. A.____ nach Ausrichtung des Sparkapitals von Fr. 120'533.--, des Vorsorgekapitals von Fr. 304'074.-- (Urk. 2/24) sowie eines Anteils an freien Mitteln von Fr. 406'589.-- (Urk. 2/32 S. 5) wurde abschliessig beantwortet (Urk. 2/33).

E. 2

Auf den oben genannten Beträgen habe die Beklagte einen Verzugszins von 5 % ab 1. April 2000 zu bezahlen.

E. 3

Eventualiter sei in Abänderung des Antrages Ziff. 1.a der Betrag von Fr. 406'589.-- dem Rentenplan des Klägers bei der Beklagten gutzuschreiben und die Altersrente des Klägers dadurch zu erhöhen. Die übrigen Anträge gelten sinngemäss auch unter dem Eventualantrag.

E. 4

a) Im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung vom 19. Juni 1998 (Urk. 2/6) ging der Wille der Vertragsparteien unstreitig dahin, dass dem Kläger die schriftlich zugesicherten Leistungen zu Teil werden sollten: Fr. 173'000.-- Jahressalär (weiterhin pensionskassen- und sozialabgabepflichtig) bis zum Erreichen des Ende des Monats des 55. Geburtstages (31. März 2000); jährlich Fr. 112'452.-- (Altersrente von Fr. 99'504.-- sowie Ergänzungsrente von Fr. 12'984.--) zwischen dem Erreichen des 55. und des 62. Geburtstages (1. April 2000 bis 31. März 2007) nebst der Ausrichtung einer einmaligen AHV-berbrückungsrente in Form einer Kapitalauszahlung per 31. März 2000 für die Zeit zwischen dem 62. und 65. Altersjahr von insgesamt Fr. 71'640.--; jährlich Fr. 99'504.-- ab dem Erreichen des 62. Geburtstages. Der Vertrag war insbesondere dahingehend klar, dass aus den weiteren Pensionskassenabgaben bis zum 31. März 2000 keine Rentenerhöhung folgen würde, wurde doch die Abgabepflicht festgehalten und eine Erhöhung der Rente nicht vereinbart.

Fraglich ist demgegenüber, ob aus der Ausschüttung von freien Mitteln sowie dem Guthaben aus den Vorsorgemodellen des Spar- und Kapitalplans weitergehende Ansprüche des Klägers folgen. Diese Frage wurde vom Kläger und der Arbeitgeberin in der Vereinbarung nicht erwäht. Mangels eines Anhaltspunktes ist auch unter Beiziehung des Vertrauensprinzips kein Sinn zu ermitteln, weshalb die Vereinbarung zu ergäzen ist. Da sich weder eine dispositive Gesetzesbestimmung noch entsprechendes Gewohnheitsrecht finden lässt, ist der hypothetische Parteiwille zu ermitteln und mithin die Frage zu stellen, was der Kläger und die Arbeitgeberin als vernünftige und redliche Vertragspartner gewollt und deshalb vereinbart haben würden, falls sie die offengebliebene Frage selber geregelt und so die Vertragslücke vermieden hätten (Gauch/Schluemp/Schmid/Rey, a.a.O., N 1257).

b) Zur Auslegung des Vertrages und der Ermittlung des hypothetischen Parteiwillens ist vorerst darüber zu befinden, ob die Arbeitgeberin des Klägers im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung verpflichtet war, für die sofortige Deckung des fehlenden Kapitals zu sorgen. Die Bejahung dieser Frage ergäbe ein Indiz für eine weitergehende Leistungspflicht, weil namentlich die Ausschüttung der freien Mittel erst nach diesem Zeitpunkt vonstatten ging und demnach grundsätzlich eine Qualifikation als neue und weitergehende Leistungszusage nicht grundsätzlich ausgeschlossen wäre.

In der Vereinbarung vom 19. Juni 1998 (Urk. 2/6) wurden lediglich die dem Kläger auszurichtenden Betreffnisse festgelegt, nicht jedoch die Art und Weise der Finanzierung derselben. Aus dem im Januar 1998 an die von den Stellenabbaumassnahmen betroffenen Mitarbeiter verschickten Informationsblatt (Urk. 2/8) geht hervor, dass die Bank Einkäufe in die Pensionskasse tätigt, um den Frühpensionierten die volle anwartschaftliche Rente gewähren zu können. Über den genauen Zeitpunkt dieses Einkaufs findet sich kein Hinweis. Dies erstaunt auch nicht, denn der genaue Ablauf der Finanzierung des Deckungskapitals war allein die Sache der Arbeitgeberin. Gegenüber dem Kläger verpflichtete sie sich namentlich dazu, den für die Ausrichtung der vereinbarten Rente notwendigen Einkauf zu tätigen. Zu welchem Zeitpunkt dies stattfinden sollte, betraf lediglich das Rechtsverhältnis

zwischen der Arbeitgeberin und der Berufsvorsorgekasse und tangierte die Rechte des Kl?gers keineswegs.

Nach den unbestritten gebliebenen Ausf?hrungen der Beklagten bezahlte die B.____ Ende M?rz 2000, mithin unmittelbar vor der Fr?hpensionierung des Kl?gers, das fehlende Deckungskapital von Fr. 437'737.35 ein (Urk. 9 Ziff. 19). Aus welchem Grund das Deckungskapital - wie der Kl?ger vorbringt (Urk. 15 S. 4) - bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung vollst?ndig h?tte ausfinanziert sein m?ssen, ist nicht ersichtlich. Das Bundesgericht hielt im vom Kl?ger zitierten Urteil vom 26. November 2001 (2A. 100/2000) wohl fest, dass die Finanzierung der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge grunds?tzlich im Kapitaldeckungsverfahren erfolgt, was bedeute, dass die laufenden und die k?nftigen Renten jederzeit durch ein angespartes Vorsorgekapital gedeckt sein m?ssen. Dies bedeutet jedoch keineswegs, dass jederzeit genug Kapital vorhanden sein muss, um s?mtliche laufenden und in der Zukunft f?lligen Renten zu decken, denn beim Kapitaldeckungsverfahren werden die Vorsorgeleistungen planm?ssig vorfinanziert, wobei vom Grundsatz ausgegangen wird, dass jede Generation die Mittel f?r den eigenen Versicherungsschutz selbst ?ufnet (Carl Helbling, Personalvorsorge und BVG, 7. Auflage, Bern, Stuttgart, Wien 2000, S. 372). Beim Kapitaldeckungsverfahren hat somit jede Mitgliedergeneration f?r die Deckung der Ausgaben, die sie sp?ter verursachen wird, selbst aufzukommen. Das bedingt eine ?ufnung von Kapitalien, die planm?ssig aufgrund versicherungsmathematischer Berechnungen bereitgestellt werden. Die Ansammlung der f?r das Alter bestimmten R?ckstellungen erfolgt demnach w?hrend der Aktivzeit, ?hnlich wie f?r eine Maschine w?hrend der Laufzeit ein Abschreibungsfonds gebildet wird (Helbling, a.a.O., S. 376). Demgem?ss hat eine Berufsvorsorgekasse nicht jederzeit das Kapital bereit zu halten, das f?r die Finanzierung aller zuk?nftigen Renten s?mtlicher Versicherten ben?tigt wird, sondern nur das unter Ber?cksichtigung der zu erwartenden Pr?mien notwendige Kapital. Wenn ein junger Mitarbeiter neu in die Versicherung eintritt, bedarf es der w?hrend der Arbeitst?tigkeit einbezahlten Pr?mien, um die Rente entrichten zu k?nnen, und ist es ausgeschlossen, dass diese erst in vielen Jahren geschuldete Rente bereits finanziert ist.

Nach dem Gesagten hatte der Kl?ger keinen Anspruch darauf, dass die Arbeitgeberin bereits im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung im Juni 1998 das notwendige Kapital an die Vorsorgeeinrichtung ?berweist, sondern er hatte lediglich ein Anrecht auf die festgelegten Zahlungen. Wie die Finanzierung vor sich ging, betraf lediglich das Rechtsverh?ltnis zwischen der Arbeitgeberin und der Vorsorgeeinrichtung. Eine Verpflichtung der Arbeitgeberin zur sofortigen ?berweisung des ben?tigten Kapitals lag jedenfalls nicht vor. Durch das Leisten des Ausstandes per Beginn der Fr?hpensionierung im M?rz 2000 kam denn die B.____ ihren Pflichten nach und sorgte daf?r, dass die Beklagte mit demjenigen Deckungskapital ausgestattet wurde, das f?r die Ausrichtung der vereinbarten Renten notwendig ist. Da die Pensionskasse der B.____ bzw. das Grundmodell der Beklagten (Rentenplan) nach dem Leistungsprimat mit Gesamtfinanzierung folgt, w?re beim Kl?ger auch bei einer sofortigen ?berweisung des Ausstandes keine individuelle Gutschrift vorgenommen worden. Durch die Vereinbarung ?ber die Fr?hpensionierung erwirkte er lediglich einen Anspruch auf die Ausrichtung der festgelegten Renten- und Kapitalbetreffnisse.

c) aa) Soweit der Kl?ger die Bezahlung von Fr. 120'533.-- aus dem Sparplan und Fr. 304'074.-- aus dem Kapitalplan beantragt (Urk. 1 S. 2), ist festzuhalten, dass es sich bei

diesen Beträgen nicht um neben der zugesprochenen Eintrittsleistung per 1. Juli 1999 in wesentlichem Umfang geöffnete Konten handelt. Im Gegenteil wurde die Eintrittsleistung in der Höhe von Fr. 1'239'614.-- (Urk. 2/20) vorerst zur Deckung des für den Rentenplan notwendigen Kapitals verwendet, ein allfälliger Überschuss wurde dem Sparplan zugewiesen bis zur maximal möglichen Höhe und ein weiterer Überschuss dem Kapitalplan (Urk. 2/9 S.4). Im Fall des Klägers flossen aufgrund des Versicherungsausweises per 1. Juli 1999 (Urk. 2/21) von der gesamten Eintrittsleistung von Fr. 1'239'614.-- (inkl. Anteil an freien Mitteln) Fr. 815'007.-- in den Rentenplan, Fr. 120'533.-- in den Sparplan und Fr. 304'074.-- in den Kapitalplan. Diese missverständlichen Buchungen entstanden dadurch, dass der Kläger als nicht frühpensionierender Versicherter in die neue Vorsorgekasse aufgenommen wurde und die Auszüge im Sinne einer Massenverarbeitung ausgestellt und auf die besonderen Abmachungen keine Rücksicht nahmen.

Diese Aufspaltung der Eintrittsleistung ist im Falle des Klägers insofern unrichtig, als es sich dabei um ein System der Erfassung sämtlicher beruflicher Versicherter handelt und keine Rücksicht auf Spezialvereinbarungen nimmt. Zur Finanzierung der zugesprochenen Rente des Klägers war nämlich per 1. Juli 1999 nicht bloss die Summe von Fr. 815'007.-- vorzuzahlen, sondern ein erheblich höherer Betrag. Sogar die gesamte Eintrittsleistung von Fr. 1'239'614.-- reichte mit den bis zur Frühpensionierung (1. April 2000) entrichteten Beiträgen bei Weitem nicht aus, um die vereinbarte Rente zu bezahlen. Die B. ___ hatte den fehlenden Betrag von Fr. 437'737.35 zu übernehmen (Urk. 10/5).

Es kann vorliegend offen bleiben, ob die Beitragserhebung ab 1. Juli 1999 bereits nach dem Reglement der Beklagten erfolgte. Nach der Fusion der Vorsorgeeinrichtungen per 1. Juli 1999 wurden den Versicherten Ausweise gestützt auf das neue Reglement zugestellt, insbesondere unter Verzeichnung der dreigeteilten Vorsorgekonten (Urk. 2/21).

bb) Da der Kläger weniger als Fr. 233'000.-- pro Jahr verdiente und sich keine Angaben über einen Cash-Bonus finden, ist davon auszugehen, dass auch bei einer Beitragserhebung nach dem neuen Reglement der Kapitalplan bis zur Pensionierung nicht weiter geöffnet wurde. Daraus erhellt, dass der Kapitalplan einer separaten Ablage eines Teils der Eintrittsleistung des Klägers entsprach, welche - mit Ausnahme der zugesprochenen freien Mittel - Grundlage für die Pensionierungsvereinbarung war. Es handelt sich mithin nicht um ein gesondert geöffnetes Konto, sondern bloss um eine missverständliche Verbuchung der vorhandenen und dem Kläger - wiederum mit Ausnahme der zugesprochenen freien Mittel - im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung bekannten Mittel. Aus einer missverständlichen Verbuchung der gegebenen Mittel kann der Kläger keinen Anspruch für sich ableiten.

cc) Auch die Verbuchung eines Teils der Eintrittsleistung im Sparplan ist insofern missverständlich, als es sich dabei - mit Ausnahme der freien Mittel - um keine weitergehenden Guthaben handelt, sondern um diejenigen, welche den Parteien im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung vom 19. Juni 1998 (Urk. 2/6) bereits bekannt waren. Bei einer Anwendung des neuen Reglements war der Kläger allerdings im Sparplan beitragspflichtig im Umfang von 1 % des versicherten Salärs bei einem Beitrag von 2 % der Arbeitgeberin (Art. 47.2 des Reglements, Urk. 2/7). In der Vereinbarung vom 19. Juni 1998 (Urk. 2/6) wurde jedoch nebst der Höhe der Leistungen verabredet, dass das bis zum Eintritt der Frühpensionierung ausbezahlte Ruhestandsgehalt von Fr. 173'000.-- weiterhin pensionskassenabgabepflichtig sei. Dass daraus keine Erhöhung der vereinbarten Rentenleistung folgt, ist selbstredend. Mit der Zahlung der üblichen Pensionskassenabgaben

kam der Kl?ger denn auch bloss seinen vertraglichen Pflichten nach. Dass nach dem neuen System verschiedene Konten gef?hrt wurden, ?ndert daran nichts. Aus der Vereinbarung vom 19. Juni 1998 (Urk. 2/6) geht denn klar hervor, dass eine neue Pensionskasse mit neuen Regeln eingef?hrt wird. Dass der Kl?ger aus einer Neustrukturierung der Vorsorgemodelle eine zus?tzliche Rentenerh?hung ableiten k?nnen soll, ist dabei keineswegs zu ersehen. Im Gegenteil steht fest, dass die Pensionskassenabgabepflicht auf dem Ruhestandsgehalt ohne Leistungserh?hung vereinbart wurde. Schliesslich bleibt darauf hinzuweisen, dass der Sinn des Sparplanes unter anderem darin liegt, Fr?hpensionierten eine AHV-?berbr?ckungsrente auszurichten (Art. 52 des Reglements). Gerade diese AHV-?berbr?ckungsrente bis zur Vollendung des 65. Altersjahres wurde dem Kl?ger durch die Vereinbarung zugesprochen. Demnach kann der Kl?ger auch aus dem Sparplan keine Leistungen f?r sich beanspruchen.

dd) Nachdem erstellt ist, dass der Kl?ger weder einen Anspruch auf Leistungen aus dem Spar- noch aus dem Kapitalplan hat, ist die Klage in diesem Umfang abzuweisen.

d) In der Austrittsabrechnung per 30. Juni 1999 (Urk. 2/20) wurde der Kl?ger dar?ber informiert, dass ihm ein Anteil an durch die Fusion zu verteilenden Mitteln der Direktions-Pensionskasse im Betrag von Fr. 406'589.-- zustehe.

aa) Der Kl?ger beantragt die zus?tzliche Auszahlung bzw. eine Ber?cksichtigung dieser Summe zur Erh?hung der verabredeten Rente im Wesentlichen mit den Argumenten, die Zusprechung der freien Mittel sei nach Abschluss der Vereinbarung erfolgt, weshalb der Betrag zus?tzlich zu ber?cksichtigen sei. Die Arbeitgeberin habe ihm mithin vor der Diskussion um eine Verteilung der freien Mittel die vereinbarten Leistungen zugesprochen, weshalb diese nicht ber?cksichtigt worden seien und damit zur Auszahlung gelangen m?ssten (Urk. 1 S. 7). Es verstosse auch gegen Treu und Glauben, dass die Direktion angesichts der Kenntnis der zu verteilenden freien Mittel diese bei der Vereinbarung nicht erw?hnt habe (Urk. 15 S. 13). Im ?brigen h?tte er bei Kenntnis der Sachlage der getroffenen Vereinbarung, welche ihm die freien Mittel vorenth?lt, nicht zugestimmt (Urk. 15 S. 22).

Demgegen?ber geht die Beklagte davon aus, dass mit der Vereinbarung vom 19. Juni 1998 (Urk. 2/6) eine abschliessende Regelung der Altersleistung zu Gunsten des Kl?gers vollzogen worden sei. Insbesondere sei festgehalten worden, dass sich am Total des Rentenanspruches nichts ?ndere, selbst wenn die H?he der einzelnen Rententeile im Verh?ltnis zueinander variieren sollten (Urk. 20 S. 27 Ziff. 79). Insbesondere rechtfertige sich eine mehrfache Privilegierung nicht. Wenn der k?nftige Anfall von freien Mitteln im Juni 1998 von den Parteien bedacht worden w?re, h?tte die B.____ diese an die privilegierten Altersleistungen angerechnet (Urk. 20 S. 26 Ziff. 78).

bb) Da eine Regelung ?ber den k?nftigen Anfall von freien Mitteln in der Vereinbarung vom 19. Juni 1998 (Urk. 2/6) nicht getroffen wurde, kann offen bleiben, ob die B.____ bereits Kenntnis von solchen Mitteln hatte, oder aber ob keine der Parteien an diese M?glichkeit dachte. Denn auch wenn die B.____ die freien Mittel bedacht h?tte, w?re die Vereinbarung nach dem Vertrauensprinzip auszulegen. Zu fragen ist zudem, was der Kl?ger und die Arbeitgeberin als vern?nftige und redliche Vertragspartner gewollt und deshalb vereinbart haben w?rden, falls sie die Frage des Schicksals der freien Mittel selber geregelt und so die Vertragsl?cke vermieden h?tten.

Aus dem Text der Vereinbarung ergibt sich, dass die B.____ dem Kl?ger ab dem Erreichen des 55. Geburtstages eine Altersrente im Umfang von 70 % des versicherten Sal?rs von 142'143.--, mithin Fr. 99'504.--, zugestehen wollte - entsprechend dem Leistungsziel der damaligen Pensionskasse bei Pensionierung im Alter 65 (Urk. 2/16 Ziff. 7). Daneben sollte er bis zum Erreichen des 65. Geburtstages eine AHV-?berbr?ckungsrente sowie eine daf?r bestimmte Kapitalauszahlung bekommen. Die Meinung der Parteien ging demgem?ss in die Richtung, dem Kl?ger eine bestimmte Rente gemessen am versicherten Verdienst zu gew?hren im Umfang des bisherigen Leistungsziels im Alter 65. Nach dem Wortlaut der Vereinbarung erkl?rte sich die B.____ zu dieser f?r den Kl?ger vorteilhaften? Regelung aufgrund seiner langj?hrigen Dienste zu Gunsten der B.____ einverstanden. Ob entgegen dieser ?usserung die B.____ ein Interesse am Abgang des Kl?gers hatte (Urk. 1 S. 4), kann dahingestellt bleiben, ?ndert dies doch nichts an der Interpretation des Vertrages, wonach sich die Parteien grunds?tzlich auf die festgelegte Rente einigten, welche wesentlich h?her als die anwartschaftliche war.

Es ist nach dem Wortlaut der Regelung demnach grunds?tzlich davon auszugehen, dass die Parteien eine abschliessende Regelung der Altersvorsorge des Kl?gers getroffen haben im Sinne der erw?hnten Rentenh?he. Es finden sich in der Vereinbarung keine Hinweise auf weitergehende Anspr?che des Kl?gers, sondern lediglich Auflistungen der ihm zustehenden Renten. Da die vereinbarungsgem?ssen Rentenleistungen nicht von der B.____, sondern der Pensionskasse der B.____ zu erbringen sind, welche eine eigene Rechtspers?nlichkeit hat, verpflichtete sich die B.____ durch die Vereinbarung sinngem?ss zur Bezahlung des Deckungskapitals, welches am 31. M?rz 2000 noch ausstehend war, um die vereinbarte Rente zu finanzieren. Dies tat sie in der Folge mit dem Betrag von Fr. 437'737.35 (Urk. 10/5). Dabei stand im Zeitpunkt der Vereinbarung im Juni 1998 noch nicht fest, wie hoch der Zuschuss der B.____ sein w?rde. In diesem Umfang war die Verpflichtung der B.____ demnach noch unbestimmt und unter anderem auch abh?ngig von den Beitragszahlungen bis zur Pensionierung. Dass die angefallenen freien Mittel zugunsten des Kl?gers f?r die Finanzierung seiner Altersrente verwendet wurden, ist demgem?ss nicht zu beanstanden. Aus dem Wortlaut der Vereinbarung ergibt sich kein Anrecht des Kl?gers auf zus?tzliche Gelder aus der Berufsvorsorgekasse.

cc) Ein Anhaltspunkt zur Ermittlung des hypothetischen Parteiwillens ist die prozentuale H?he der Rentenzahlungen an den Kl?ger. Die Forderung nach Zusprechung des Anteils an freien Mitteln in der H?he von Fr. 406'589.-- w?rde ihm eine wesentlich h?here Rente als die verabredete von 70 % des letzten versicherten Verdienstes von Fr. 142'143.--, mithin Fr. 99'504.--, beschere. Angesichts der durch den Kapitalbezug von Fr. 523'112.-- per 12. April 2000 erfolgten K?rzung der Altersrente um j?hrlich Fr. 29'844.-- (von Fr. 99'504.-- auf Fr. 69'660.--, Urk. 2/26) w?rde ein Einbezug des zus?tzlichen Kapitals von Fr. 406'589.-- ?berschlagsm?ssig zu einer Erh?hung der Rente von Fr. 23'196.-- auf Fr. 122'700.-- f?hren, was 86,3 % des bisherigen versicherten Verdienstes entspricht.

Aus der Regelung vom 19. Juni 1998 (Urk. 2/6) ergibt sich, dass die B.____ dem Kl?ger nebst dem Ruhestandsgehalt ab dem Alter 53,5 die Fr?hpensionierung bereits ab dem 55. Altersjahr erm?glichen wollte zu den gleichen Konditionen, wie sie ordentlich Pensionierten zu Teil werden. Auch das Informationsblatt der B.____ vom Januar 1998 (Urk. 2/8) h?lt fest, dass die vorzeitige Alterspensionierung den Sinn hat, den Entlassenen lebensl?nglich die volle anwartschaftliche Altersrente zu garantieren. Aus diese Grund ist es nicht vorstellbar, dass die B.____ einer Regelung zugestimmt h?tte, welche dem Kl?ger

nebst dem Leistungsziel der alten Pensionskasse von 70 % des versicherten Verdienstes Leistungen in der Höhe von weiteren 16,3 % garantiert hätte, widerspricht doch eine solche Leistung den offenkundigen Absichten der B.____, den Frühpensionierten ihre anwartschaftliche Rente trotz der Entlassung Jahre vor dem Erreichen des Pensionierungsalters zu belassen.

Der Antrag des Klägers geht denn auch sinngemäss keineswegs dahin, ihm eine angemessene Altersvorsorge zu garantieren, sondern trägt vielmehr Elemente einer Forderung nach einer Abgangsentschädigung. Nachdem ihm eine Rente in der Höhe des Leistungsziels der alten Pensionskasse zugesprochen worden ist, verlangt er die zusätzliche Ausrichtung des Anteils an freien Mitteln als Kapital bzw. als Rentenerhaltung. Es ist aber offenkundig, dass die B.____ dem Kläger keine Abgangsentschädigung ausrichten, sondern ihm - verbunden mit vorteilhaften Übergangsregelungen - die anwartschaftliche Altersrente zu Teil werden lassen wollte.

dd) In der Vereinbarung wurde festgehalten, dass die genannten Zahlen der einzelnen Elemente der Rente auf der damaligen Regelung der B.____-Pensionskasse gründe und im Zusammenhang mit der Einführung einer neuen Pensionskasse für die fusionierte Bank angepasst würde; am Total des Rentenanspruchs ändere sich nichts (Urk. 2/6). Diese Erklärung bezieht sich jedoch bloss auf die Zahlungen zwischen 1. April 2000 und 31. März 2007. Betreffend die Rente von Fr. 99'504.-- ab 1. April 2007 findet sich der Hinweis, dass dieser Betrag unter Vorbehalt stehe und der damaligen Regelung der B.____-Direktionspensionskasse entspreche; über die Höhe der Rente nach der Einführung einer neuen Pensionskasse könne noch keine Aussage gemacht werden.

Diese Regelungen lassen wohl einen gewissen interpretativen Spielraum für eine Änderung der getroffenen Vereinbarung offen, doch bleibt festzuhalten, dass es der B.____ in rechtlicher Hinsicht kaum möglich gewesen wäre, ab dem 1. April 2007 nicht für eine genügende Deckung der Rente im Umfang von Fr. 99'504.-- pro Jahr zu sorgen. Demnach ist erstellt, dass die Vereinbarung auch in Bezug auf die Rentenhöhe ab 1. April 2007 grundsätzlich verbindlich war. Jedenfalls kann der Kläger aus dieser Formulierung keine zusätzliche Begründung ableiten.

ee) Inwiefern der Beizug der freien Stiftungsmittel zur Finanzierung der vereinbarten Rente dem Gleichbehandlungsgebot bei der Verteilung von freien Stiftungsmitteln widerspricht (Urk. 1 S. 7), ist nicht nachvollziehbar. Nach der Verteilung der freien Stiftungsmittel wurde für jede versicherte Person eine konsolidierte Austrittsleistung (inklusive freie Mittel) errechnet und diese am 1. Juli 1999 in die neue Pensionskasse überführt. Dieses Kapital wurde zur Öffnung der Renten-, Spar-, und Kapitalpläne verwendet. Obwohl die Auszüge des Klägers sowohl einen Betrag im Spar- und Kapitalplan auswiesen, reichte seine Eintrittsleistung samt den bis zum 31. März 2000 entrichteten Beiträgen bei Weitem nicht, um die verabredete Rente zu finanzieren. Ins neue Vorsorgesystem umgesetzt bedeutet dies, dass - aufgrund der effektiv verabredeten Rentenleistungen ab Vollendung des 55. Geburtstages - das für den Rentenplan notwendige Kapital effektiv nicht in genügendem Umfang vorhanden war. Von einer Verletzung des Gleichheitsgebotes durch die Beiziehung der freien Mittel zur Finanzierung der Rente (im Rentenplan nach der neuen Regelung) kann keine Rede sein, wurde dies doch bei allen Versicherten so gehandhabt.

ff) Den Ausführungen des Klägers, wonach er bei Kenntnis der Sachlage der getroffenen Vereinbarung, welche ihm die freien Mittel vorenthalte, nicht zugestimmt hätte (Urk. 15 S.

22) und wonach die getroffene Regelung im Interesse der Arbeitgeberin gelegen habe, kann nicht gefolgt werden. Vorerst bleibt festzuhalten, dass der Kl?ger - entgegen seiner Meinung (Urk. 15 S. 8) - objektiv privilegiert wurde und die verabredeten Leistungen in berufsvorsorgerechtlicher Hinsicht aussergewöhnlich hoch sind. Es ist auch nicht klar, welche Alternativen der Kl?ger gehabt h?tte. Wenn er der Regelung nicht zugestimmt h?tte, w?re wohl eine Entlassung ohne privilegierte Fr?hpensionierung ins Auge gefasst worden. Soweit der Kl?ger geltend machen m?chte, er h?tte sich aus Imagepflege-Gr?nden gegen die aus seiner Sicht zu knappe Entsch?digung seines Abganges wehren k?nnen (Urk. 15 S. 8), ist dem entgegenzuhalten, dass er selber einr?umte, die B. ___ habe sich eine Weiterbesch?ftigung nicht leisten k?nnen (Urk. 15 S. 7). Die vom Kl?ger geltend gemachten Imagepflege-Motive der B. ___ (Urk. 15 S. 8) bestanden also darin, dass er nicht mehr weiter f?r die Bank t?tig ist. Zu welchen Konditionen der Abgang des Kl?gers vonstatten ging, lag jedoch eher weniger im Interesse der ?ffentlichkeit. Im ?brigen ist die getroffene Regelung auch nicht derart, dass sich die breite ?ffentlichkeit ?ber eine allf?llig nachteilige Behandlung des Kl?gers ereifert h?tte. Der Kl?ger hatte - entgegen seiner Darstellung - keinen Verhandlungsspielraum, weitergehende Forderungen zu stellen.

gg) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Auslegung der Vereinbarung nach dem Vertrauensprinzip keine Auskunft ?ber die Verwendung der freien Mittel gibt und der hypothetische Parteiwille beim Vertragsabschluss dahin ging, dem Kl?ger trotz seines faktischen Ausscheidens aus der Bank im Alter von 53,5 Jahren nach der Zahlung eines Ruhestandsgehaltes eine Altersrente im Umfang von 70 % des letzten versicherten Sal?rs sowie die ?bergangrenten sowie das -kapital zukommen zu lassen. Ein weitergehender Anspruch des Kl?gers l?sst sich aus der Vereinbarung nicht ersehen. Demgem?ss hat der Kl?ger keinen zus?tzlichen Anspruch auf den per 1. Juli 1999 gutgeschriebenen Anteil an freien Mitteln in der H?he von Fr. 406'589.-- (Urk. 2/20), weshalb die Klage auch diesbez?glich abzuweisen ist.

E. 5

a) Gem?ss ? 34 Abs. 1 des Gesetzes ?ber das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne R?cksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Den Versicherungstr?gern und den Gemeinwesen steht der Anspruch auf Ersatz der Parteikosten in der Regel nicht zu (? 34 Abs. 2 GSVGer).

b) Im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde darf obsiegenden Beh?rden oder mit ?ffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in der Regel keine Parteientsch?digung zugesprochen werden. In Anwendung dieser Bestimmung hat das Eidgen?ssische Versicherungsgericht der SUVA und den privaten UVG?Versicherern sowie ? von Sonderf?llen abgesehen ? den Krankenkassen keine Parteientsch?digungen zugesprochen, weil sie als Organisationen mit ?ffentlichrechtlichen Aufgaben zu qualifizieren sind (BGE 112 V 361 Erw. 6 mit Hinweisen). Das hat grunds?tzlich auch f?r die Tr?gerinnen oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gem?ss BVG zu gelten (BGE 126 V 150 Erw. 4a, 118 V 169 Erw. 7, 117 V 349 Erw. 8 mit Hinweis). Insbesondere ist unerheblich, ob die rechtsgen?gliche Darstellung des Sachverhalts sowie allenfalls schwierige Rechtsfragen besonderen Aufwand verursachen und den Beizug eines Rechtsbeistandes rechtfertigen (vgl. Urk. 20 S. 28 Ziff. 82).

Vorliegend besteht keine Veranlassung, von den genannten Grundsätzen abzuweichen, weshalb der Beklagten keine Prozessentscheidung zuzusprechen ist.

Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.